

II-10575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5296/J

1990-03-27

A N F R A G E

der Abgeordneten Harrich und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Feststellung, welche Rechte PatientInnen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung haben und welche Möglichkeiten zu ihrer Durchsetzung bestehen

Im Bericht der Bundesregierung im Zusammenhang mit den Vorgängen im Krankenhaus Lainz sowie im diesbezüglichen Bericht der internationalen Expertenkommission finden sich zahlreiche Hinweise darauf, daß in österreichischen Krankenanstalten grundlegende Rechte von AnstaltspatientInnen häufig nicht gewahrt werden. Explizit werden u.a. folgende Mißstände erwähnt:

- Betreuung durch Personal mit teilweise mangelhafter fachlicher Kompetenz,
- Betreuung durch MitarbeiterInnen nicht zuständiger Berufsgruppen,
- Betreuung durch bisweilen völlig überarbeitetes Personal,
- Betreuung durch Angehörige verschiedener Berufsgruppen, deren Arbeitskoordination bisweilen mangelhaft ist,
- Mangelhafte bis fehlende Aufklärung über die eigene Krankheit und sich daraus ergebende Konsequenzen,
- Mangelhafte bis fehlende Aufklärung über vorgesehene diagnostische und therapeutische Maßnahmen, deren Risiken und Folgen,
- Mängel in der räumlichen Unterbringung (Schwerstkranke und Sterbende gemeinsam, Notbetten usw.) etc.

Daneben scheint es aber auch dringend notwendig geworden zu sein, ganz alltägliche und quasi zur Norm gewordene Verletzungen der Rechte von AnstaltspatientInnen aufzuarbeiten und in Zukunft zu verhindern: so etwa die per Hausordnung "gerechtfertigten" Einschränkungen der Freizügigkeit, der Kommunikation mit Angehörigen und Verwandten, der Verfügungsgewalt über Eigentum usw.

Viele der angeschnittenen Fragen fallen zwar auch in den Bereich der Landesgesetzgebung bzw. in den autonomen Bereich der Krankenanstalten – da aber dem Bund immerhin die Kompetenz der Grundsatzgesetzgebung in Fragen des Spitalswesens zukommt (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 BVG), richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E

1.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf Information über ihre Erkrankung und wie können sie diese durchsetzen?

2.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf Information über geplante bzw. durchgeführte diagnostische Eingriffe, ihre Risiken und ihre therapeutischen Konsequenzen und wie können sie diese durchsetzen?

3.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf Information über geplante bzw. durchgeführte therapeutische Maßnahmen, ihre Risiken und Nebenwirkungen und wie können sie diese durchsetzen?

4.) Wie muß die Information in all diesen Fällen in bezug auf Verständlichkeit, Umfang, Schriftlichkeit usw. im Rahmen der geltenden Rechtsordnung beschaffen sein?

5.) Ab welcher statistischen Größe muß ein bestimmtes, mit diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen verbundenes Risiko einer/m PatientIn auch dann mitgeteilt werden, wenn die/der PatientIn nicht ausdrücklich danach gefragt hat, und wie ist dieses Recht durchzusetzen?

6.) Bis zu welcher statistischen Größe muß ein bestimmtes mit diagnostischen oder therapeutischen Eingriffen verbundenes Risiko PatientInnen nur auf deren ausdrückliche Frage danach mitgeteilt werden und wie ist dieser Rechtsanspruch durchzusetzen?

7.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf die Verweigerung einzelner oder aller vorgesehener diagnostischer und/oder therapeutischer Eingriffe und welche deshalb ggf. gezogenen Konsequenzen seitens der Krankenanstalt oder des Versicherungsträgers sind gesetzlich gedeckt?

8.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf vorherige Information wenn an ihnen neue diagnostische oder therapeutische Maßnahmen (inkl. Medikamente) klinisch erprobt werden und wie muß diese Information beschaffen sein?

- 9.) Für welche Krankenanstalten wurden Ethikkommissionen eingerichtet und in welchen Fällen muß vor der klinischen Erprobung neuer Medikamente bzw. neuer diagnostischer oder therapeutischer Verfahren eine Ethikkommission zwingend zugezogen werden?
- 10) Sind die Ergebnisse der Überprüfung geplanter Versuche durch eine Ethikkommission zwingend oder können klinische Versuche auch dann durchgeführt werden, wenn die Ethikkommission sie als ethisch nicht einwandfrei eingeschätzt hat?
- 11.) Wer kann Einsicht in die Arbeitsunterlagen und Akten der Ethikkommission nehmen und wie ist dieses Recht durchsetzbar?
- 12.) Welche Rechte haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug auf Behandlung und Pflege ausschließlich durch dazu nachweislich ausreichend qualifiziertes Personal und wie ist dieses Recht durchzusetzen?
- 13.) Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung für AnstaltspatientInnen, die sich gegen die Pflege und Behandlung durch häufig völlig übermüdetes Spitalspersonal, dem ja unvorstellbar lange Tages- und Wochenarbeitszeiten zugemutet werden, zur Wehr setzen wollen?
- 14.) Welche Rechtsansprüche haben PatientInnen in Krankenanstalten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung in bezug darauf, daß für ihre Betreuung wesentliche Einzelheiten innerhalb des betreuenden Teams weitergegeben werden und die Betreuung daher entsprechend koordiniert abläuft? Wie sind diese Rechtsansprüche durchzusetzen?
- 15.) Welche Rechtsvorschriften finden sich in der geltenden Rechtsordnung in bezug auf die räumliche Unterbringung von AnstaltspatientInnen und wie sind diese Rechtsansprüche durchzusetzen?
- 16.) Welche Rechtsvorschriften finden sich in der geltenden Rechtsordnung in bezug auf die Rechte von Angehörigen bzw. wesentlichen Bezugspersonen von AnstaltspatientInnen und wie können diese ihre Rechte durchsetzen?
- 17.) Ist es zulässig, durch Anstaltsordnungen die Rechte der PatientInnen bezüglich Kommunikation mit Angehörigen, selbständiger Verfügung über mitgebrachtes persönliches Eigentum, selbständiges zeitweises Verlassen der Anstalt etc. über die selbstverständliche Rücksichtnahme auf MitpatientInnen hinaus zu verkürzen?
- 18.) Wenn ja, wie beurteilen Sie diese Rechtslage und was werden Sie dagegen tun?
- 19.) Wenn nein, was werden Sie tun um Übergriffe der Krankenanstalten auf die Privatsphäre und die grundsätzlichen bürgerlichen Rechte der PatientInnen in Zukunft zu verhindern?